

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Papenburg.

Jahrgang 2025 | Ausgabe in Papenburg am 17.04.2025 | Nr. 8

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	
1	Haushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2025	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
1	Terminabstimmung Zwangsvollstreckung	4



A Satzungen und Verordnungen

1 Haushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Papenburg in der Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	90.147.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf.....	91.699.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge.....	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf.....	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	86.136.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	84.144.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit.....	9.380.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	26.446.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.375.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.300.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	111.891.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes.....	111.891.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 16.375.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 47.207.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt und haben in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).....310 v. H.
 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)310 v. H.
2. Gewerbesteuer380 v. H.

Papenburg, 12.12.2024

Stadt Papenburg



Vanessa Gattung
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist durch den Landkreis Emsland am 10.04.2025 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.04.2025 bis zum 30.04.2025 im Rathausneubau der Stadt Papenburg 1. OG, im Bereich Finanzmanagement/Controlling zu folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag bis Dienstag und Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 16.04.2025

Stadt Papenburg



Vanessa Gattung
Bürgermeisterin

C Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1 Terminbestimmung Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 17. Juni 2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht
Hauptkanal links 28, 26871 Papenburg, Saal 118, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Papenburg Blatt 11061 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Papenburg	34	42/5	Gebäude- und Freifläche, Umländerwiek rechts	598

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.01.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 48.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Unbebautes Grundstück, welches im Flächennutzungsplan der Stadt Papenburg als Wohnbaufläche dargestellt ist. Das Grundstück ist mit der Erschließung über die Straße Umländerwiek rechts im Sinne des Baugesetzbuches erschlossen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Bieter müssen evtl. 10 % des Verkehrswertes als Sicherheit leisten. Zur Sicherheitsleistung sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks geeignet, die frühestens am 3. Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein dürfen. Die Schecks müssen von der Bundesbank oder einem Kreditinstitut ausgestellt sein und im Inland zahlbar sein. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Termin ist ausgeschlossen (§ 69 Abs. 2 und 3 ZVG).

Bei vorheriger Überweisung der Sicherheitsleistung (mindestens 1 Woche vor dem Zwangsversteigerungstermin) zahlen Sie bitte auf folgende Bankverbindung:

Bankinstitut: Norddeutsche Landesbank Nord/LB
IBAN: DE69 2505 0000 0106 0245 08
BIC: NOLADE2H

Unter Angabe: „**Sicherheitsleistung 8 K 2/22**“

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte
im Internet unter www.zvg-portal.de
Aktuelle Hinweise zum Umgang des Amtsgerichts Papenburg mit dem Corona-Virus
erhalten Sie auf: www.amtsgericht-papenburg.de.

Höppe, Rechtspfleger
Beglaubigt, Papenburg, 09.04.2025

Bußmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Impressum

Herausgeber: Stadt Papenburg | Die Bürgermeisterin
Hauptkanal rechts 68/69 - 26871 Papenburg
T: 04961/82-444 | E: presse@papenburg.de

www.papenburg.de

Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Papenburg erfolgt durch
Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://stadt.papenburg.de/unsere-stadt/amtsblatt/>.